

Bundesgesetzblatt

913

Teil II

Z 1998 A

| | | |
|------|-------------------------------------|--------|
| 1974 | Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1974 | Nr. 36 |
|------|-------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 16. 4. 74 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Kapitalhilfe | 913 |
| 30. 4. 74 | Bekanntmachung des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen und des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll | 915 |
| 8. 5. 74 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit und der Vereinbarung über die wechselseitige Errichtung von Bibliotheken | 918 |
| 17. 5. 74 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland | 923 |
| 6. 6. 74 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland | 924 |

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Kapitalhilfe**

Vom 16. April 1974

In Dakar ist am 14. Februar 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. Februar 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. April 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Senegal

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der senegalesischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Senegal bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

- a) für das Vorhaben „landwirtschaftliches Bewässerungs- und Diversifizierungsprojekt im senegalesischen Sahel“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sechs Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark,
- b) für das Vorhaben „ländliche Wasserversorgung in den Regionen Diourbel, Fleuve, Senegal-Oriental und Sine Saloum“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen,

wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

- c) zur Ablösung des Finanzkredits für das Vorhaben „Wasserversorgung Dakar“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt acht Millionen Deutsche Mark, aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a und b bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Kre-

ditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Senegal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in der Republik Senegal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Senegal überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Senegal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dakar, am 14. Februar 1974 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Alexander T ö r ö k

Für die Regierung der Republik Senegal
Babacar B â

**Bekanntmachung
des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen
und des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll**

Vom 30. April 1974

Das in Bern am 25. September 1950 unterzeichnete Protokoll über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen ist nach dem Einzigem Artikel des in Luxemburg am 25. September 1952 unterzeichneten Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll für die

Bundesrepublik Deutschland am 27. Oktober 1956 in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 25. September 1950 ist für die Unterzeichnerstaaten

Belgien
Frankreich
Luxemburg

Niederlande
und Schweiz am 1. Oktober 1950
in Kraft getreten.

Ferner ist das Protokoll vom 25. September 1950 auf Grund des Zusatzprotokolls vom 25. September 1952 für die folgenden Staaten in Kraft getreten:

Griechenland am 3. Oktober 1959
Italien am 4. Oktober 1958
Österreich am 14. Oktober 1961
Portugal am 14. Oktober 1973
Türkei am 24. Oktober 1953

Das Protokoll und das Zusatzprotokoll werden nachstehend mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bonn, den 30. April 1974

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel

Protokoll
über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen

Protocole
relatif à la Commission Internationale de l'État Civil

(Übersetzung)

Les Hautes Parties Contractantes,

considérant que, par échange de lettres, la Belgique, la France, le Luxembourg, les Pays-Bas et la Suisse ont reconnu la Commission Internationale de l'État Civil,

considérant qu'il convient de préciser les modalités de l'échange de documentation effectuée par l'entremise de cette Commission,

sont convenues des dispositions suivantes:

Article I

En vue de la constitution et de la mise à jour de la documentation législative et jurisprudentielle relative au droit des personnes et à la nationalité, confiées à la Commission Internationale de l'État Civil, les Hautes Parties Contractantes s'engagent à fournir gratuitement à ladite Commission les renseignements qui lui seront nécessaires pour ses études et travaux.

Article II

Pour consulter la documentation réunie par la Commission Internationale de l'État Civil, les Départements ministériels, les Missions diplomatiques, les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires de chacune des Hautes Parties Contractantes pourront correspondre directement avec le Secrétaire Général de ladite Commission.

Article III

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à participer, par une subvention annuelle, aux frais de fonctionnement de la Commission.

Article IV

Les Hautes Parties Contractantes feront parvenir aux autorités compétentes de leurs pays respectifs les instructions nécessaires pour l'application du présent accord qui entrera en vigueur le 1^{er} octobre 1950.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole, qui sera déposé aux archives de la Confédération Suisse et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacune des Hautes Parties Contractantes.

FAIT à Berne, le 25 septembre 1950.

Die Hohen Vertragsparteien —

in der Erwägung, daß Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz durch Briefwechsel die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen anerkannt haben;

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, nähere Einzelheiten für den über diese Kommission durchzuführenden Dokumentationsaustausch festzulegen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Um der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabe zu ermöglichen, eine Dokumentation der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet des Personen- und des Staatsangehörigkeitsrechts anzulegen und auf dem laufenden zu halten, verpflichten sich die Hohen Vertragsparteien, der Kommission unentgeltlich die für ihre Untersuchungen und Arbeiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel II

Zur Inanspruchnahme der von der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen angelegten Dokumentation können die Ministerien, diplomatischen Missionen, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten jeder Hohen Vertragspartei unmittelbar mit dem Generalsekretär dieser Kommission verkehren.

Artikel III

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, einen jährlichen Zuschuß zu den Verwaltungskosten der Kommission zu leisten.

Artikel IV

Die Hohen Vertragsparteien erteilen den zuständigen Behörden ihrer Staaten die erforderlichen Weisungen zur Durchführung dieser Übereinkunft, die am 1. Oktober 1950 in Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll, das im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt wird, unterschrieben; jeder Hohen Vertragspartei wird auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

GESCHEHEN zu Bern am 25. September 1950.

Zusatzprotokoll
zu dem am 25. September 1950 in Bern unterzeichneten Protokoll
über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen

Protocole additionnel
au Protocole relatif à la Commission Internationale de l'État Civil
signé à Berne, le 25 septembre 1950

(Übersetzung)

Les Hautes Parties Contractantes, signataires du Protocole de Berne du 25 septembre 1950 relatif à la Commission Internationale de l'État Civil,

considérant que le développement des travaux de cette Commission fait envisager l'adhésion de nouveaux États,

sont convenues des dispositions suivantes:

Article unique

1^o Les États non signataires du Protocole de Berne du 25 septembre 1950 relatif à la Commission Internationale de l'État Civil pourront être admis à y adhérer.

2^o Leur demande d'adhésion comporte l'acceptation des règlements de la Commission et l'engagement de souscrire au montant de la contribution tel qu'il résulte de l'article III du Protocole précité et des règles édictées pour son application. Cette demande sera adressée par la voie diplomatique à la Confédération Suisse et communiquée par celle-ci à chacun des États signataires et adhérents ainsi qu'au Secrétariat Général de la Commission.

3^o Toute nouvelle admission devra faire l'objet d'un vote favorable de l'Assemblée Générale de la Commission, réunissant l'unanimité des suffrages des délégués habilités par les États parties au Protocole du 25 septembre 1950. Elle sortira ses effets trente jours après la date dudit vote et sera communiquée à chacun des États signataires et adhérents.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole additionnel, qui sera déposé aux archives du Grand-Duché de Luxembourg et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacune des Hautes Parties Contractantes.

FAIT à Luxembourg, le 25 septembre 1952.

Die Hohen Vertragsparteien, Unterzeichner des Berner Protokolls vom 25. September 1950 über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen —

in der Erwägung, daß infolge der Entwicklung der Arbeiten dieser Kommission der Beitritt weiterer Staaten in Betracht zu ziehen ist —

sind wie folgt übereingekommen:

Einziges Artikel

(1) Staaten, die das Berner Protokoll vom 25. September 1950 über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen nicht unterzeichnet haben, kann der Beitritt gestattet werden.

(2) Mit dem Beitrittsgesuch verpflichten sich die Staaten zur Annahme der Geschäfts- und der Finanzordnung der Kommission und zur Zahlung des Beitrags nach Artikel III des genannten Protokolls und nach seinen Durchführungsbestimmungen. Das Gesuch ist auf diplomatischem Weg an die Schweizerische Eidgenossenschaft zu richten und wird von dieser jedem Unterzeichnerstaat und beitretendem Staat sowie dem Generalsekretariat der Kommission mitgeteilt.

(3) Jede Neuzulassung bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Generalversammlung der Kommission, der einstimmig von den durch die Vertragsstaaten des Protokolls vom 25. September 1950 ermächtigten Delegierten gefaßt werden muß. Die Zulassung wird dreißig Tage nach dem Tag wirksam, an dem der Beschluß gefaßt wurde; sie wird jedem Unterzeichnerstaat und beitretendem Staat mitgeteilt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Zusatzprotokoll, das im Archiv des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt wird, unterschrieben; jeder Hohen Vertragspartei wird auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

GESCHEHEN zu Luxemburg am 25. September 1952.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien
über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
und der Vereinbarung über die wechselseitige Errichtung von Bibliotheken

Vom 8. Mai 1974

Das am 29. Juni 1973 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit

und

die am 29. Juni 1973 in Bonn unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die wechselseitige Errichtung von Bibliotheken

sind nach Artikel XII des Abkommens und Artikel XV der Vereinbarung

am 4. März 1974

in Kraft getreten; sie werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien,

in dem Wunsche, die kulturelle und wissenschaftliche
Zusammenarbeit zu entwickeln,

in der Überzeugung, daß eine solche Zusammenarbeit
zu besserem gegenseitigen Kennenlernen und Verstehen
beitragen wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Auf den Gebieten der Wissenschaft und Bildung unterstützen die Vertragsparteien:

1. Die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen in den beiden Ländern durch Austausch von Lehrkräften und Wissenschaftlern zu Studienaufenthalten, Tagungen, Vorlesungen, zum Erfahrungsaustausch und zur Information;
2. die Zusammenarbeit zwischen den Instituten für fachliche und künstlerische Ausbildung in beiden Ländern;
3. den Austausch von Studenten und die Bereitstellung von Stipendien für Studenten und Hochschulabsolventen für Studium, Forschung und Fortbildung an Hochschulen und anderen Bildungs- und Forschungsstätten;
4. die Entsendung von Lektoren an Universitäten und andere Hochschulen im anderen Staat für den Unterricht in der deutschen beziehungsweise rumänischen Sprache und Literatur;
5. den Austausch von Publikationen und Material zum Sprachenstudium;
6. die Teilnahme von Lehrkräften, Fachleuten und Studenten an Kursen für Sprache und Literatur im anderen Staat.

Artikel II

Um zu einem besseren Verständnis der Kultur des anderen Landes beizutragen, werden die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestrebt sein:

1. Besuche von Persönlichkeiten und Fachleuten aus den Gebieten des Bildungswesens, der Wissenschaft und Technik, der Kultur und der Künste und von Studenten zu organisieren, denen ein Erfahrungsaustausch, ein Studium, eine Fortbildung, ein Praktikum oder die Teilnahme an Tagungen, Kongressen und sonstigen kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen nationalen und internationalen Charakters im anderen Staate ermöglicht werden soll;
2. den Zugang von Wissenschaftlern, Kunstschaaffenden, Lehrkräften, Fachleuten und Studenten der einen Seite zu den kulturellen und wissenschaftlichen Institutio-

- nen, Bibliotheken, Archiven und Museen oder anderen ähnlichen Einrichtungen der anderen Seite zur Forschung und Information im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erleichtern;
3. bei der Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten, Theateraufführungen und sonstigen künstlerischen Darbietungen Hilfe zu leisten;
 4. die Veranstaltung von Kunstausstellungen und anderen Ausstellungen auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet zu fördern;
 5. die Verbreitung und den Austausch von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Publikationen sowie von Dokumentar-, wissenschaftlichen und didaktischen Filmen, von Mikrofilmen und Tonbändern kulturellen und wissenschaftlichen Charakters durch die zuständigen Stellen der beiden Seiten nach den geltenden Bestimmungen im jeweiligen Land zu erleichtern und zu fördern;
 6. sich bei Übersetzungen von Werken aus den Gebieten der Wissenschaft, Literatur und Kunst zu unterstützen sowie deren Herausgabe und Austausch zu fördern.

Artikel III

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Zusammenarbeit zwischen den Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie auf dem Gebiet der Presse in beiden Ländern durch gegenseitige Besuche von Fachleuten, durch den Austausch von Informationen und Materialien, Fernsehfilmen und Programmen wissenschaftlichen, literarischen, musikalischen und künstlerischen Charakters zu fördern.

Artikel IV

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Zusammenarbeit und den Austausch auf dem Gebiet des Sports und der Leibesübungen sowie zwischen Jugendorganisationen und anderen Institutionen der außerschulischen Jugendbildung zu fördern.

Artikel V

Die Vertragsparteien werden das Problem der Anerkennung von akademischen Graden sowie der Äquivalenz von Schul- und Hochschulzeugnissen zwischen den beiden Ländern prüfen und die Möglichkeit untersuchen, hierüber eine besondere Vereinbarung zu schließen.

Artikel VI

Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Errichtung je einer Bibliothek im anderen Staate unterstützen.

Die Fragen der Organisation und des Betriebes dieser Bibliotheken werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

Artikel VII

Die Vertragsparteien werden die nicht-kommerzielle Einfuhr des für die Zwecke dieses Abkommens erforderlichen kulturellen Materials nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen des Gastlandes erleichtern.

Artikel VIII

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Filmwesens zwischen den entsprechenden Institutionen in beiden Staaten zu entwickeln.

Artikel IX

Um die Ziele dieses Abkommens zu verwirklichen, werden die Vertragsparteien jeweils für zwei Jahre Tätigkeitsprogramme vereinbaren. Die Tätigkeitsprogramme haben keinen ausschließlichen Charakter.

Artikel X

Zur Erteilung von Anregungen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung und den Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen den beiden Staaten sowie zur Festlegung der in Artikel IX dieses Abkommens vorgesehenen Tätigkeitsprogramme und zur Behandlung bei deren Durchführung auftretender finanzieller und organisatorischer Fragen treten Beauftragte der beiden Vertragsparteien abwechselnd in der

Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien zusammen, und zwar mindestens einmal während der Laufzeit eines Tätigkeitsprogramms.

Dazu werden die Vertragsparteien spätestens zwei Monate vor Beginn der Verhandlungen über Tätigkeitsprogramme ihre Entwürfe hierfür austauschen.

Artikel XI

Dieses Abkommen wird auch auf Berlin (West) ausgedehnt, entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren.

Artikel XII

Jede der Vertragsparteien wird die nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung erforderlichen Maßnahmen zur Inkraftsetzung dieses Abkommens treffen.

Beide Seiten teilen einander auf diplomatischem Wege schriftlich mit, daß diese Maßnahmen getroffen sind; das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Mitteilung, daß diese Maßnahmen getroffen wurden, vorliegt.

Artikel XIII

Dieses Abkommen wird für die Zeit von fünf Jahren vom Tage seines Inkrafttretens an geschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Fünfjahresperiode schriftlich kündigt.

GESCHEHEN zu Bonn am 29. Juni 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Scheel

Für die Regierung
der Sozialistischen Republik Rumänien
Macovescu

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die wechselseitige Errichtung von Bibliotheken

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien,

in dem Bestreben, eine bessere Kenntnis der kulturellen Werte beider Länder zu vermitteln,

haben auf Grund des Artikels VI des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit, unterzeichnet am 29. Juni 1973 in Bonn, folgendes vereinbart:

Artikel I

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland errichtet eine Bibliothek in der Sozialistischen Republik Rumänien, und die Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien errichtet eine Bibliothek in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bibliotheken können besondere Bezeichnungen tragen, über die die Vertragsparteien sich zu einem späteren Zeitpunkt einigen werden.

Die Bezeichnungen der Bibliotheken werden auf Schildern, in Anzeigen, in der Korrespondenz und in ähnlicher Weise benutzt.

Die Bibliotheken werden ihre Tätigkeit unter den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem Recht des jeweiligen Gastlandes ausüben.

Artikel II

Träger der „Bibliothek der Bundesrepublik Deutschland“ ist das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland oder eine von ihm benannte Stelle.

Träger der „Bibliothek der Sozialistischen Republik Rumänien“ ist der Rat für Sozialistische Kultur und Erziehung der Sozialistischen Republik Rumänien.

Artikel III

Die Tätigkeit der beiden Bibliotheken wird ein besseres gegenseitiges Kennenlernen fördern und wird zur Entwicklung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit beitragen.

Die Bibliotheken werden dementsprechend ihre Tätigkeit im Geiste der Achtung gegenüber dem Gastland entfalten und keine den Grundsätzen der Verständigung zwischen den Völkern und Staaten abträgliche Tätigkeiten ausüben.

Artikel IV

Die beiden Bibliotheken werden folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Sie stellen der Allgemeinheit zur Einsichtnahme oder zur Ausleihe Bücher und Publikationen kulturellen und wissenschaftlichen Inhalts zur Verfügung;
2. sie führen kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durch, wie Vorträge, Ausstellungen, Filmvorführungen sowie andere künstlerische Darbietungen;
3. sie führen deutsche beziehungsweise rumänische Sprachkurse durch;
4. sie verteilen Bulletins, Zeitschriften, Alben, Prospekte oder sonstige Veröffentlichungen kulturellen und wissenschaftlichen Inhalts.

Artikel V

Die Bibliotheken werden jeweils von einem Direktor geleitet, der von der Seite ernannt wird, der die Bibliothek gehört.

Außer dem Direktor kann jede Seite noch andere Beauftragte an ihre Bibliothek entsenden.

Artikel VI

Der Direktor der Bibliothek der Bundesrepublik Deutschland wird den Rat für Sozialistische Kultur und Erziehung der Sozialistischen Republik Rumänien im voraus über die Programme und die Materialien, die zur Verfügung des Publikums gestellt oder von der Bibliothek verteilt werden, informieren.

Der Direktor der Bibliothek der Sozialistischen Republik Rumänien wird das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die von ihm bezeichnete Stelle im voraus über die Programme und die Materialien, die zur Verfügung des Publikums gestellt oder von der Bibliothek verteilt werden, informieren.

Artikel VII

Die zuständigen Stellen in beiden Staaten werden die Arbeit der Bibliotheken fördern und die Bibliotheken bei der Erreichung der Ziele, für die sie errichtet wurden, unterstützen.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig geeignete und angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Die Bibliotheken sollen so frühzeitig wie möglich und möglichst gleichzeitig eröffnet werden.

In Fragen der Tätigkeit der Bibliotheken können deren Direktoren Verbindung mit den zuständigen Stellen des Gastlandes nach dessen innerstaatlichen Rechtsbestimmungen halten.

Artikel VIII

Der Zugang der Allgemeinheit zu den Beständen an Büchern und Veröffentlichungen und zu den von jeder Bibliothek durchgeführten kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen ist frei.

Artikel IX

Die Bibliotheken entfalten ihre Tätigkeit an ihrem eigenen Sitz. Ein Tätigwerden außerhalb dieses Sitzes ist im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Gastlandes möglich, die gegebenenfalls ihre Unterstützung leihen werden.

Artikel X

Der Direktor und das entsandte Personal jeder der beiden Bibliotheken erhalten Dienstpässe.

Artikel XI

Außer dem entsandten Personal können die Bibliotheken für technisch-administrative Aufgaben Ortskräfte nach der innerstaatlichen Rechtsordnung des Gastlandes einstellen.

Artikel XII

Der Bestand an kulturellem Material und das Vermögen der Bibliotheken sind Eigentum der Seite, der die Bibliothek gehört.

Jede Seite trägt die finanziellen Lasten für Einrichtung und Betrieb ihrer Bibliothek.

Artikel XIII

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Bestimmungen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit sicherstellen, daß das für die Ausstattung und den Betrieb der Bibliotheken erforderliche Material frei von Zöllen und sonstigen Abgaben bleibt, die bei der Ein- oder Ausfuhr erhoben werden, unter der Bedingung, daß es nicht kommerziell verwertet wird.

derliche Material frei von Zöllen und sonstigen Abgaben bleibt, die bei der Ein- oder Ausfuhr erhoben werden, unter der Bedingung, daß es nicht kommerziell verwertet wird.

Artikel XIV

Diese Vereinbarung wird auch auf Berlin (West) ausgedehnt, entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren.

Artikel XV

Jede der Vertragsparteien wird die nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung erforderlichen Maßnahmen zur Inkraftsetzung dieser Vereinbarung treffen.

Beide Seiten teilen einander auf diplomatischem Wege schriftlich mit, daß diese Maßnahmen getroffen sind; die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Mitteilung, daß diese Maßnahmen getroffen wurden, vorliegt.

Artikel XVI

Diese Vereinbarung wird für die Zeit von fünf Jahren vom Tage ihres Inkrafttretens an geschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien sie sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Fünfjahresperiode schriftlich kündigt.

Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung werden die Bibliotheken ihre Tätigkeit an dem Tage einstellen, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Bonn am 29. Juni 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Scheel

Für die Regierung
der Sozialistischen Republik Rumänien
Macovescu

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs
zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz
und der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 17. Mai 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. August 1973 zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1281) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 2

am 19. April 1974

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 18. März 1974 in Wien ausgetauscht worden.

Bonn, den 17. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß)
der Österreichischen Bundesbahnen
über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 6. Juni 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1973 zu dem Vertrag vom 15. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 609) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 22 Abs. 2

am 1. Juli 1974

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 8. Mai 1974 in Wien ausgetauscht worden.

Bonn, den 6. Juni 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.